

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-0141.51/7317

Dresden,  . Juli 2014

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 5/14687

**Thema: hinreichendes Flächenpotential für eine Windenergienutzung
vs. 10-H-Regelung und Straßengesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit ‚substanziell‘ Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der ausgewiesenen Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (‚harte‘ Tabuzonen). In den Regionalplänen sind laut Landesentwicklungsplan ‚die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Umfang hat/haben

a. die Flächen in Sachsen, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen),

b. die in a. genannten Flächen zuzüglich der Flächen, in denen die Windenergienutzung zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



denen nach den Vorstellungen, die die jeweiligen Plangeber anhand eigener Kriterien entwickelt haben (auch Planungsstände), aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen) (= Potenzialflächen für die Windenergienutzung nach sächsischem Verständnis),

c. die aktuell vorgesehenen Konzentrationszonen für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie bei den Planungsverbänden,

d. die Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die sogenannte 10-H-Regelung fallen,

e. die Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die im Rahmen des Referentenentwurfs „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes und anderer Vorschriften“ dargestellten Abstandsregelungen fallen,

f. die Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die sogenannte 10-H-Regelung fallen sowie unter die im Rahmen des Referentenentwurfs „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes und anderer Vorschriften“ dargestellten Abstandsregelungen?

(Flächenumfänge bitte als absolute und relative Angabe zur Landesfläche angeben; bitte tabellarische Darstellung; soweit nur Prognosen – auch nur in bestimmten Räumen – vorliegen, bitte diese Prognosen angeben)

Frage 2:

Inwiefern wird absehbar durch die in der vorhergehenden Frage erwähnten Umstände (10-H-Regelung + begehrte Straßengesetzänderung) hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit "substanziell" Raum verschafft?

Frage 3:

Inwiefern kann auch bei Annahme der oben erwähnten Umstände (10-H-Regelung + begehrte Straßengesetzänderung) das für die Nutzung der Windenergie geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung in der aktuell geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) gesichert werden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Auch ist die Staatsregierung nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (SachsAnhVerfG Urteil vom 17.01.2000 – Az. LVG 6/99).



Im gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich alle Regionalpläne der Regionalen Planungsverbände (RPV) in der Aufstellungsphase. Die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung erfolgt in Umsetzung des Zieles Z 5.1.3 Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) in den Regionalplänen. Eine Beantwortung der Fragen in dieser frühen Phase der Aufstellung der Regionalpläne ist nicht möglich.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) sind die RPV – kommunal verfasste – Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Träger der Regionalplanung entscheiden sie eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, vgl. Art. 82 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 SächsVerf. Die Festlegung von Vorrang und Eignungsgebieten für die Ansiedlung von Windenergieanlagen fällt demnach in die Planungshoheit der RPV.

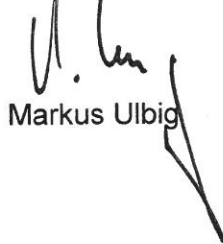
Ob der Windenergie im Ergebnis der Planung substantiell Raum verschafft werden wird, lässt sich in diesem frühen Stadium der Planungen ebenfalls noch nicht aussagen.

Frage 4:

Welche Abstimmungen zwischen den Trägern der Regionalplanung mit der Absicht, vom regionalen Mindestenergieertrag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird, sind der Staatsregierung bekannt? (vgl. Z 5.1.4 LEP)

Die Staatsregierung hat keine Kenntnis über diesbezügliche Abstimmungen zwischen den Regionalen Planungsverbänden.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig